

Hinweise zum Wahlvorschlag

1. **Abgabefrist:** ab sofort bis spätestens 05. April 2019, 18:00 Uhr

2. **Form:**

Einzelwahlvorschlag: dieser enthält nur **einen Bewerber**
oder

Listenwahlvorschlag: dieser enthält **mindestens 2 Bewerber**, die Bewerberzahl selbst ist unbegrenzt.

1. **Bezeichnung:**

Einzelwahlvorschlag: Bezeichnung = Name des Bewerbers

nur für den Listenwahlvorschlag:

Kurzbezeichnung (Kennwort), die **bis zu fünf Wörter** umfassen darf (§ 11 Abs. 2 WahlO). Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten

– **Wahlvorschlag Kammerversammlung**

Die Kurzbezeichnung darf **nicht** eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben **enthalten**.

– **Wahlvorschlag Kreisstellenvorstand**

Die Kurzbezeichnung darf **nicht aus** nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben **bestehen**.

2. **Inhalt**

Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer beruflichen (wenn nicht vorhanden privaten) Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes und Art und Ort der Berufsausübung aufzuführen

3. **Bewerber-Voraussetzungen (Wählbarkeit)**

- Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Der Bewerber muss der Kammer (Wahl zur Kammerversammlung) bzw. der Kreisstelle (Kreisstellenvorstandswahl) am Wahltag (**28.06.2019**) seit mindestens 3 Monaten, also spätestens seit dem **28.03.2019** angehören.
Er darf **nicht** hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sein. Diese Voraussetzungen müssen nicht gesondert geprüft werden, da sie sich bereits aus dem Eintrag im Wählerverzeichnis ergeben.
- Die Wählbarkeit darf nicht durch Richterspruch oder infolge gerichtlicher Entscheidung entzogen sein.

4. **Benennung und Zustimmungserklärung des Bewerbers**

Der Bewerber darf nur in **einem Wahlvorschlag** benannt sein. Des Weiteren muss der

Bewerber seiner Bewerbung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmungserklärung ist grundsätzlich unwiderruflich.

WICHTIG: Im Fall einer Mehrfachbenennung mit jeweiliger schriftlicher Zustimmung kann sich der Bewerber für eine Benennung entscheiden, ansonsten ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen, entweder im Original oder als eingescanntes Dokument per E-Mail oder als Fax.

5. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge müssen von im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen (Kammerangehörigen) unterschrieben sein. Die Unterstützungs-Erklärungen müssen bis zum **05.04.2019** eingereicht worden sein, und zwar entweder auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt.

– **Kammerversammlungswahl**

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

– **Kreisstellenvorstandswahl**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein müssen, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind, es sind also mindestens 14/18/22 Unterzeichnungen erforderlich.

Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** seines Wahlkreises als Unterstützer **unterzeichnen**.

WICHTIG: Mehrere Unterschriften dieses Unterzeichners sind auf **allen Wahlvorschlägen ungültig**. Eine nachträgliche Berichtigung ist somit nicht möglich (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Hinweise:

Ein Wahlberechtigter kann auch den Wahlvorschlag unterzeichnen und somit den Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er als Bewerber benannt worden ist.

6. Vertrauensperson:

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Vertrauensperson ist der erste Kandidat auf dem Wahlvorschlag, wenn keine andere Person bestimmt ist; der zweite Kandidat ist Stellvertreter der Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.